

Schweizerstraße 58
6812 Meiningen | Austria
T +43 (0) 55 22 | 71 370
www.meiningen.at

VERORDNUNG

Meiningen, Februar 2025
Aktenzahl 120_2 Stop

über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen - Vorrangregelung Gemeindestraßen - Landesstraße „Schweizerstraße“

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

§ 1

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Im Rostel“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 2

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Am Brunnenbach“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 3

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Mühleweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 4

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Jonasweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.



§ 5

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Tannenfeldstraße“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 6

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Stobernweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 7

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Scheidgasse“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 8

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Hadeldorfstraße“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 9

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Kanalweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 10

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Teichweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 11

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Äueleweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 12

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Altenauweg“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

§ 13

Lenker von Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Herrengasse“ haben vor dem Einfahren in die L52 Schweizerstraße anzuhalten und den Fahrzeugen auf der L 52 Schweizerstraße gem. § 19 abs. 4 StVO idgF., Vorrang zu geben.

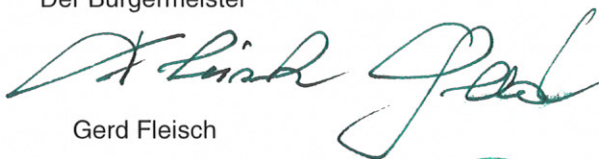
§ 14

Die Kundmachung der Verordnung hat durch Anbringung des Verkehrszeichens gem. § 52 lit.c. Ziff. 24 StVO 1960 „Halt“ zu erfolgen. Die Planbeilage des Ingenieurbüros Lackinger vom 10.08.2023 in welcher die Lage der Verkehrszeichen definiert wurde, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 und StVO mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früher verordneten Stopp-Tafeln gem. § 44 StVO der Gemeinde Meiningen für die Gemeindestraßen, welche in die Schweizerstraße münden, aufgehoben.

Der Bürgermeister



Gerd Fleisch



